



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 07.09.2021**

**Neuerliche Razzien und Ermittlungserkenntnisse im Rahmen des „AWO-Skandals“
– Teil II**

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Einschlägigen Medienberichten zufolge sind im Rahmen des sog. AWO-Skandals jüngst u.a. die folgenden Vorgänge neu bekannt geworden, die zu der Einleitung erneuter Strafverfahren und Razzien in Privatwohnungen wie Geschäftsräumen der AWO e.V. geführt haben: So soll die ehemalige Geschäftsführerin der AWO Wiesbaden, Frau Hannelore R., unrechtmäßig Geldbeträge i.H.v. jeweils mehreren Tausend Euro aus dem Vermögen der AWO erlangt haben, indem Mitarbeitern der AWO auf ihr Betrieben hin Scheinkredite gewährt worden sind, die diese dann ebenfalls zum Schein im Rahmen von Minijobverhältnissen hätten abarbeiten sollen - wobei die betreffenden Kreditsummen stets nur an Frau Hannelore R. ausgezahlt worden sein sollen. Darüber hinaus wird dem derzeitigen Sozialdezernenten der Stadt Wiesbaden, Herr Christoph M., vorgeworfen sich ebenfalls im Rahmen eines Scheinarbeitsverhältnisses als ehemaliger Referent von Hannelore R. betätigt und sich zudem der „Mandatsträgerbestechlichkeit“ und „Beihilfe zur Untreue“ schuldig gemacht zu haben. Des Weiteren soll die Ehefrau des derzeit amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt a.M. Peter F. - Frau Zübeyde F. - bereits in der Zeit von Nov. 2014 bis Sep. 2015 bei Nicht-Erbringung einer entsprechenden Arbeitsleistung in einer von der AWO betriebenen Kindertagesstätte ein i.H.v. 2400 € brutto monatlich vergütetes Praktikum absolviert haben, obwohl eine Praktikumsvergütung in dieser Höhe nach Art der betreffenden Beschäftigung üblicherweise nicht zu gewähren gewesen wäre.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Höhe beläuft sich der Gesamtgeldbetrag, den Herr Christoph M. im Wege des eingangs beschriebenen Scheinarbeitsverhältnisses als Arbeitsentgelt unrechtmäßig aus dem Vermögen der AWO erlangt haben soll?
- Frage 2. Konnte der unter dem Punkt 1 erfragte Geldbetrag seitens der AWO selbst oder von Seiten der Strafverfolgungsbehörden bereits von Herrn Christoph M. zurückerlangt werden, oder ist derzeit eine auf Zurückerlangung des unrechtmäßig erlangten Arbeitsentgelts gerichtete Zivilklage anhängig?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass es Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen sei, ob der Beschuldigte und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. ein Scheinarbeitsverhältnis unterhielten und wenn ja, in welcher konkreten Höhe der Beschuldigte Arbeitsentgelte bezog.

Ob und wenn ja in welcher Form die privatrechtlich organisierte AWO Rückzahlungsansprüche geltend macht, ist der Landesregierung nicht bekannt.

- Frage 3. Stützen sich die gegen Christoph M. erhobenen Tatvorwürfe der „Mandatsträgerbestechlichkeit“ und der „Beihilfe zur Untreue“
- lediglich auf die Eingehung des eingangs benannten Scheinarbeitsverhältnisses als Referent der ehemaligen Vorsitzenden der AWO Wiesbaden, Frau Hannelore R., oder
 - auch auf andere, von der Eingehung dieses Scheinarbeitsverhältnisses gesonderte und insbesondere im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Sozialdezernent der Stadt Wiesbaden stehende Vorgänge und Handlungen?

- Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3 b gestellte Frage zu bejahen ist:
- a) Um welche Vorgänge und Handlungen im Einzelnen handelt es sich hierbei?
 - b) Handelt es sich bei der Erfüllung des Untreuetatbestandes, zu der Herr Christoph M. mutmaßlich Beihilfe geleistet haben soll, ebenfalls um eine solche zulasten des AWO e.V., bei der Hannelore R. als Haupttäterin beschuldigt ist?

Die Fragen 3. und 4. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die Ermittlungen sich gegenwärtig auf den Tatzeitraum 1. Mai 2015 bis 30. Juni 2017 beziehen, d.h. auf einen Zeitraum, in dem der Beschuldigte noch nicht als Sozialdezernent der Stadt Wiesbaden tätig war. Weitere Auskünfte zum Tatvorwurf können nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erteilt werden.

Wiesbaden, 22. Oktober 2021

Eva Kühne-Hörmann